



TREUHAND-INFO 2022/02

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND

INHALTSVERZEICHNIS

VERRECHNUNGSSTEUER – ÄNDERUNGEN BEIM MELDEVERFAHREN	SEITE 1
REVISION ERBRECHT PER 1.1.2023	SEITE 2
PRÄZISIERUNG HEIME UND SPITEX – SWISS GAAP FER	SEITE 3
DARLEHEN AN AKTIENINHABENDE – STEUERRISIKO «SIMULIERTES DARLEHEN»	SEITE 4
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 5
NPO-SEMINAR 2022	SEITE 5

VERRECHNUNGSSTEUER – ÄNDERUNGEN BEIM MELDEVERFAHREN

Verrechnungssteuer – Änderungen beim Meldeverfahren für Dividenden im Konzern ab 1. Januar 2023

Das Meldeverfahren für Dividenden im Konzern kann das Vorgehen mit Auszahlung des Nettobetrages und Ablieferung der Verrechnungssteuer durch den Dividendschuldner sowie Rückforderung der Verrechnungssteuer durch den Dividendenempfänger ersetzen und wird in der Praxis auch sehr häufig eingesetzt.



Der Bundesrat hat anfangs Mai 2022 beschlossen, einige Erleichterungen beim Meldeverfahren im Konzern für die Verrechnungssteuer per 1. Januar 2023 einzuführen:

- Das Meldeverfahren ist neu bereits ab einer **Beteiligungsquote von 10%** (bisher 20%) anwendbar.
- Neu wird das Meldeverfahren auf **sämtliche juristische Personen** ausgeweitet, die eine qualifizierte Beteiligung halten, also auch auf Stiftungen.
- Die in **internationalen Verhältnissen** einzuholenden Bewilligungen gelten neu fünf statt drei Jahre.

Ab wann gilt das neue Erbrecht? – Betrifft mich die Revision überhaupt? – Was kann ich als Unternehmer/in erwarten? Hier ein bewusst schwerpunktmässiger, kompakter Überblick in 6 Punkten.

1- Das Eidgenössische Erbrecht wird 111 Jahre nach Inkraftsetzung in wichtigen Punkten revidiert. Die Revision tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Massgeblich für die Anwendung ist das Todesdatum: alle Todesfälle bis 31.12.2022 werden noch nach dem heute geltenden Recht beurteilt. Selbstverständlich können aber bereits zum heutigen Zeitpunkt Testamente bzw. Erbverträge erlassen werden, welche die revidierten Gesetzesbestimmungen integrieren.

2- Ziel des Revisionsbegehrens war eine Modernisierung, angepasst vor allem an heutige Familien- und Lebensmodelle. Das Parlament hat davon allerdings nicht alles umgesetzt. Namentlich Lebenspartnerschaften ohne Trauschein sowie Stiefkinder stehen weiterhin ohne gesetzliches Erbrecht da. Will sich also ein Konkubinatspaar gegenseitig einen Erbanspruch einräumen, muss dies weiterhin zwingend in Form eines Testaments bzw. eines Erbvertrags festgelegt werden. Nur so wird der wirkliche Wille des Paares hinsichtlich der Aufteilung des Nachlasses sichergestellt.

➤ Betroffen sind namentlich: Lebenspartnerschaften ohne Trauschein.

3- Mit der Revision wird die Freiheit grösser, abweichend von der gesetzlichen Regelung Erben oder Vermächtnisnehmer/innen einzusetzen. In jedem Fall können künftig mindestens 50% des Nachlassvermögens frei zugewendet werden. Dies wird möglich durch eine Reduktion der sogenannten Pflichtteile:

- Pflichtteil der Nachkommen neu 50% (aktuell 75%)
- Pflichtteil der Eltern fällt weg (aktuell 50%)
- Pflichtteil des überlebenden Ehegatten 50% (unverändert)

Damit kann der Erblasser in Zukunft freier über sein Vermögen verfügen und beispielsweise seine Lebenspartnerin, gemeinnützige Institutionen oder einen Nachkommen mit speziellen Bedürfnissen stärker begünstigen. Auch die Unternehmensnachfolge wird dadurch deutlich erleichtert.

➤ Betroffen sind namentlich: Personen, die eine Erbregelung abweichend vom Gesetz wünschen.

4- Weiter gilt künftig ein Schenkungsverbot, wenn nicht in der Erbregelung ein entsprechender Vorbehalt vorgesehen ist. Haben beispielsweise Ehegatten die Absicht, künftig Schenkungen auszurichten, können diese von

den eingesetzten Vertragserben (also beispielsweise von den Kindern) angefochten werden. Bedingung ist allerdings, dass die Schenkungen die erbvertraglichen Ansprüche schmälern und mehr sind als blosse «Gelegenheitsgeschenke».

➤ Betroffen sind namentlich: Personen, die einen Erbvertrag abgeschlossen haben und zu Lebzeiten Schenkungen ausrichten möchten.

5- Personen, welche bereits ein Testament oder einen Erbvertrag errichtet und darin entweder jemanden auf den Pflichtteil gesetzt oder der überlebenden Ehegattin/dem überlebenden Ehegatten eine Nutznießung zugewiesen haben, tun gut daran, die bestehende Regelung mit einer Fachperson zu prüfen und gegebenenfalls an das neue Recht anpassen zu lassen. Sie können sich zu diesem Zweck gerne an eine Notarin oder einen Notar des Notariats von Graffenried & Cie Recht, Bern, wenden (www.graffenried-recht.ch; Telefon 031 320 59 11).

6- Für Unternehmer/innen schliesslich folgender Hinweis: die geplante Revision des eigentlichen «Unternehmer»-Erbrechts lässt weiter auf sich warten. Bis zur Inkraftsetzung dürften noch einige Jahre vergehen. Zur Diskussion stehen vor allem Erleichterungen für die Unternehmensnachfolge, also etwa Zahlungsaufschub für die Begleichung von Ausgleichsforderungen (z.B. der Übernehmer/in gegenüber den Geschwistern) oder angepasste Anrechnungswerte, wenn ein Unternehmen bereits zu Lebzeiten übernommen worden ist.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.

Von Graffenried Recht
Advokatur und Notariat
Zeughausgasse 18, Postfach
3001 Bern
www.graffenried-recht.ch



Alters- und Pflegeheime sowie Institutionen für Erwachsene mit Behinderungen im Kanton Bern: Umstellung auf Swiss GAAP FER sowie Bestätigung IKS durch die Revisionsstelle.

Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV) des Kantons Bern

Die neue Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV) vom 24. November 2021 (BSG 860.21) führte im Bereich Rechnungslegung und IKS zu verschiedenen Unklarheiten und Umsetzungsfragen bei den Institutionen.

Aufgrund verschiedener Interventionen durch Anwender und Verbände präziserte die GSI im April 2022 (Amt für Integration und Soziales AIS) bzw. Mai 2022 (Gesundheitsamt GA) mittels eines Schreibens an alle Leistungserbringer ihre Anforderungen betreffend Rechnungslegung und weiteren Sachverhalten.

Präzisierung zu Swiss GAAP FER

Institutionen für Erwachsene mit Behinderungen:

Gemäss AIS haben praktisch alle Institutionen ihren Leistungsvertrag noch im Jahr 2021 abgeschlossen. Es gilt somit der Übergangartikel (Art. 142 SLG), wonach bereits abgeschlossene bzw. laufende Leistungsverträge ihre Gültigkeit bis nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Dauer behalten.

Somit müssen die meisten Institutionen ihre Rechnungslegung erst mit dem Geschäftsjahr 2023 auf Swiss GAAP FER umstellen, wobei das Geschäftsjahr 2022 als sogenanntes Restatementjahr gilt. D.h. die Schlussbilanz 2022 muss bewertungsmässig bereits auf Swiss GAAP FER umgestellt werden.

Weiter geht die AIS davon aus, dass alle Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen sogenannte gemeinnützige Nonprofit-Organisationen sind und somit auch für die Rechnungslegung u.a. den Standard Nr. 21 von Swiss GAAP FER anwenden müssen.

Alters- und Pflegeheime:

Das Einführungsjahr bleibt das Geschäftsjahr 2022 und das Restatementjahr das Jahr 2021. Die Umstellung muss also zwingend bis Ende Jahr vorgenommen werden. Wir empfehlen Ihnen, eine frühzeitige Auseinandersetzung mit dem Thema und die anstehenden Arbeiten bereits im Sommer 2022 zu starten.

Präzisierung zur IKS-Bestätigung für Institutionen für Erwachsene mit Behinderungen

Gemäss Jahresleistungsvertrag sind die Institutionen verpflichtet, ein angemessenes IKS zu implementieren und zusammen mit den Jahresabschlussunterlagen durch die Revisionsstelle bestätigen zu lassen, dass ein «angemessenes IKS existiert».

Diese Verpflichtung wird bereits für das Geschäftsjahr 2022 durch das AIS in eine Empfehlung umgewandelt. Es wird jedoch explizit darauf hingewiesen, dass die Institutionen ein angemessenes IKS entsprechend der aufgeschalteten Wegleitung erstellt. Die Bestätigung durch die Revisionsstelle erfolgt nur noch bei ordentlich geprüften Institutionen, da dies bereits heute Bestandteil der gesetzlichen Prüfung ist. Eingeschränkt geprüfte Institutionen, was sicherlich die Mehrheit ist, müssen jedoch eine Selbstdeklaration bezüglich Einhaltung von minimalen IKS-Standards in der Bilanz- und Vollständigkeitserklärung zuhanden der GSI unterzeichnen. Die Anforderungen der minimalen IKS-Standards sind unseres Erachtens sehr praxistauglich. Einerseits wird im Schreiben vom April 2022 insbesondere die flächendeckende Einhaltung des Vieraugenprinzips verlangt und andererseits ist die Unterschriftenregelung so zu entwerfen, dass nur noch Unterschriften zu zweien möglich sind und diese nach Möglichkeit auch im Handelsregister ersichtlich ist und vor allem bei Geldüberweisungen umgesetzt wird. Die vollständige Wegleitung des AIS finden Sie hier: <https://www.gsi.be.ch/content/dam/gsi/dokumente-bilder/de/dienstleistungen/finanzierung/leistungsvertraege-und-abrechnungen/erwachsene/wegleitung-iks-de.pdf>



DARLEHEN AN AKTIENINHABENDE STEUERRISIKO «SIMULIERTES DARLEHEN»

KMU in der Form einer Kapitalgesellschaft stolpern nicht selten über den steuerlichen Fallstrick des „simulierten Darlehens“ – mit zum Teil bedeutenden finanziellen Folgen.

Die steuerliche Problematik des simulierten Darlehens kann am einfachsten anhand des nachfolgenden fiktiven, aber durchaus realistischen Beispiels aufgezeigt werden: Werner Kleiber ist Alleinaktionär der als Generalunternehmerin tätigen Kleiber AG. Die Geschäfte laufen äusserst zufriedenstellend, die Liquidität der Kleiber AG ist erfreulich hoch. Im Zusammenhang mit dem privaten Erwerb einer Ferienwohnung spart sich Werner

Kleiber daher den Gang zu seiner Hausbank und weist den Buchhalter der Kleiber AG an, den Kaufpreis von CHF 700'000 über das Bankkonto der Kleiber AG zu begleichen. Zudem werden verschiedene private Rechnungen von Werner Kleiber (Steuerrechnungen, Handwerkerrechnungen betreffend die Ferienwohnung) über das Konto der Kleiber AG bezahlt. Der Buchhalter erfasst sämtliche Zahlungen jeweils korrekt über das Aktionärskontokorrent von Werner Kleiber. Am Jahresende beläuft sich die Schuld von Werner Kleiber gegenüber der Kleiber AG auf CHF 900'000. Eine (vereinfachte) Bilanz der Kleiber AG zeigt das folgende Bild:

<u>Aktiven</u>		<u>Passiven</u>	
Flüssige Mittel	650'000	Total Fremdkapital	1'300'000
Forderung gegenüber Aktionär	900'000	Aktienkapital	200'000
Übriges Umlaufvermögen	350'000	Gesetzliche Gewinnreserven	100'000
Total Umlaufvermögen	1'900'000	Freiwillige Gewinnreserven	2'900'000
Total Anlagevermögen	2'600'000	Total Eigenkapital	3'200'000
Total Aktiven	4'500'000	Total Passiven	4'500'000

Forderungen einer Kapitalgesellschaft (hier die Kleiber AG) gegenüber ihren Gesellschaftern (hier Werner Kleiber) oder diesen nahestehenden Personen werden seitens der Steuerverwaltungen regelmässig auf das Vorliegen eines **simulierten Darlehens** geprüft. Hierbei werden u.a. folgende Aspekte untersucht:

- Stellt das gewährte Darlehen ein Klumpenrisiko im *nicht* betriebsnotwendigen Bereich des Unternehmens dar?
- Wird das Darlehen zur Deckung von privaten Lebenshaltungskosten des Gesellschafters verwendet?
- Wird die Schuldsomme laufend erhöht (z.B. auch durch Umwandlung der auf dem Darlehen geschuldeten Zinsen in eine zusätzliche Darlehensschuld)?
- Ist die Bonität des Gesellschafters ungenügend, d.h. ist es ihm finanziell nicht möglich, Amortisations- und Zinszahlungen, wie sie unter Dritten vereinbart würden, aus seinem *Privatvermögen* zu begleichen?
- Besteht kein schriftlicher Darlehensvertrag, worin Darlehenshöhe und Rückzahlungs- sowie Verzinsungsmodalitäten festgehalten werden?
- Bestehen keine genügenden Sicherheiten?

Sollten wie im Fall von Werner Kleiber die vorstehenden Fragen teilweise mit „ja“ beantwortet werden müssen, besteht ein beachtliches Risiko, dass die Schuld gegenüber dem Unternehmen aus steuerrechtlicher Sicht –

teilweise oder vollumfänglich – als sog. simuliertes Darlehen qualifiziert wird. Bei Vorliegen eines simulierten Darlehens müssten die Kleiber AG bzw. Werner Kleiber mit den folgenden Steuerfolgen rechnen:

- Das simulierte Darlehen stellt bei Werner Kleiber aus Sicht der **Einkommenssteuer eine geldwerte Leistung** dar (die Besteuerung erfolgt analog einer Dividendenausschüttung der Kleiber AG an Werner Kleiber als Beteiligungsertrag). Zudem besteht im Umfang der geldwerten Leistung auf Ebene von Werner Kleiber keine Schuld mehr, welche er vom steuerbaren Vermögen in Abzug bringen könnte.
- Auf Stufe der Kleiber AG würde die Forderung gegenüber Werner Kleiber im Umfang der erkannten geldwerten Leistung in ein fiktives Aktivum umqualifiziert (Bildung einer Minusreserve, welche das steuerbare Eigenkapital reduziert).
- Die geldwerte Leistung unterliegt bei der Kleiber AG zudem der **Verrechnungssteuer von 35% (bzw. knapp 54% bei Aufrechnung ins Hundert)**. Ob Werner Kleiber diese Verrechnungssteuer zurückfordern kann, hängt davon ab, ob er die entsprechende geldwerte Leistung in seiner privaten Steuererklärung als Beteiligungsertrag ordnungsgemäss deklariert hat bzw. ob ihm bei einer fehlenden Deklaration der Nachweis gelingt, dass diese Nichtdeklaration *fahr-*

lässig erfolgt ist. Konsequenz einer *nicht fahrlässigen* Nichtdeklaration ist, dass die **Rückerstattung der Verrechnungssteuer verweigert** wird.

Gerade die vorstehend erwähnten verrechnungssteuerrechtlichen Konsequenzen werden als finanziell äusserst schmerzhaft wahrgenommen, stellen sie doch eine definitive Steuerbelastung dar, welche durchaus zu vermeiden wäre. Im vorliegenden Fall wäre daher sicherzustellen, dass zwischen Werner Kleiber und der Kleiber AG ein schriftlicher Darlehensvertrag besteht, worin (i) das Darlehenslimit (keine dauernde Kumulierung von Darlehen), (ii) der Schuldendienst (Höhe und

Zeitpunkt der Zins- und Amortisationszahlungen; übermässige Laufzeiten wie auch die Umwandlung von Zinsen in eine weitere Schuld sind zu vermeiden) sowie (iii) entsprechende Sicherheiten zur Absicherung des Darlehens bezeichnet werden. Neben dieser Dokumentation des **Rückzahlungswillens** wäre zudem sicherzustellen, dass Werner Kleiber privat auch über eine ausreichende **Rückzahlungsfähigkeit** (Bonität) verfügt. Mit diesen Massnahmen können die steuerlichen Risiken eines simulierten Darlehens wesentlich reduziert werden.

SEMINAR- UND KURSANGEBOTE - MEHRWERTSTEUER

Auch in diesem Jahr werden wir Ihnen wiederum einige unserer bewährten Seminare aus unserer Kompakt-Reihe anbieten.

MWST-KOMPAKT-SEMINARE

GRUPPENBESTEUERUNG (120 Minuten) **Live-Webinar**
Donnerstag, **31. August 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

Sie erhalten einen Überblick, wer sich zu einer MWST-Gruppe zusammenschliessen kann, wann sich eine MWST-Gruppe lohnt und wie Sie vorgehen können für die Berechnung der Vorsteuerabzugsquote.

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

www.graffenried-treuhand.ch



Selbstverständlich bieten wir neben den Kompakt-Seminaren unsere seit Jahren bewährten MWST-Seminare in der herkömmlichen Form weiterhin an:

MWST-GRUNKURS 2022 (in 5 Halbtages-Modulen)
ab 25. August 2022 (jeweils Donnerstagvormittags) **Live-Webinar**

Den seit Jahren beliebten Grundkurs bieten wir auch im Herbst 2022 wieder an.

Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und der zu diesem Zeitpunkt publizierten Praxis der ESTV – mit praktischen Beispielen. Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST und können dieses direkt im Alltag umsetzen.

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2022 (Halbtagesseminar) **Präsenz- oder Live-Webinar**

Mittwoch, **30. November 2022** (Vormittag) in **Bern**
Montag, **12. Dezember 2022** (Vormittag) **Live-Webinar**
Donnerstag, **15. Dezember 2022** (Vormittag) in **Zürich**

Auch dieses Jahr wird die ESTV mehrere Praxisänderungen vornehmen und die ausländischen Steuerbehörden sind ebenfalls nicht untätig. Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

NPO-SEMINAR 2022

Wir werden unser traditionelles Halbtagesseminar für Verantwortliche von gemeinnützigen Institutionen, Nonprofit-Organisationen und Verbänden wieder als Präsenzveranstaltung durchführen.

Die Seminare sind kostenlos, dauern einen halben Tag und finden am Dienstag, **21. Juni** und am Freitag, **24. Juni 2022** in **Bern** und am Dienstag, **28. Juni 2022** in **Zürich** statt.

Die detaillierte Ausschreibung mit dem Inhalt finden Sie auf unserer Website:

www.graffenried-treuhand.ch



Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon +41 31 320 56 11

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon +41 44 273 55 55

info@graffenried-treuhand.ch
www.graffenried-treuhand.ch

Dem heutigen Zeitgeist entsprechend, sich schnell und kompakt über alle möglichen Themen zu informieren, haben wir für Sie genau das Richtige. Kompakt-Seminare als Live-Webinar. Lassen Sie sich innert kürzester Zeit zu spezifischen Themen auf dem Laufenden halten.

Dieses Jahr steht die zweite Jahreshälfte ganz im Zeichen der Verknüpfung von verschiedenen Bereichen wie direkte Steuern, Sozialversicherungen und Mehrwertsteuer. Reservieren Sie bereits heute die Daten.

PRIVATANTEILE SPEZIAL (Trilogie)

Dreiteiliges Seminar mit Schwerpunkt direkte Steuern, ergänzt durch die Themen Sozialversicherungen und Mehrwertsteuer. Inhaltsschwerpunkte sind u.a. Geschäftsfahrzeuge, Mitarbeitererrabatte, geldwerte Leistungen und Spesen.

TEIL 1

GESCHÄFTSFahrzeuge / BERUFLICHE MOBILITÄT

(120 Minuten)

Vermittlung der korrekten Vorgehensweise anhand von Praxisfällen, u.a. unter Berücksichtigung

- der Neuregelung per 1.1.2022
- des Aspekts «Luxusfahrzeuge»

Donnerstag, **8. September 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

TEIL 2

SPESEN / GELDWERTE LEISTUNGEN

(120 Minuten)

Vermittlung der korrekten Vorgehensweise anhand von Praxisfällen zu den Themen

- Spesen (einschliesslich Homeoffice)
- Geldwerte Leistungen an im Unternehmen mitarbeitende Gesellschafter

Donnerstag, **15. September 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

TEIL 3

LEISTUNGEN AN MITARBEITENDE

(120 Minuten)

Vermittlung der korrekten Vorgehensweise anhand von Praxisfällen zu den Themen

- Mitarbeitererrabatte
- Vergütung von Aus- und Weiterbildung
- Verbilligte Mahlzeiten

Donnerstag, **22. September 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

Die Seminausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

www.graffenried-treuhand.ch



UNTERNEHMENSNACHFOLGE /

UMSTRUKTURIERUNGEN SPEZIAL (Trilogie)

Dreiteiliges Seminar mit Schwerpunkt direkte Steuern, ergänzt durch die Mehrwertsteuer. Inhaltsschwerpunkte sind u.a. Nutzen und Kosten der Akquisitionsgesellschaft sowie Vermeidung der bei Unternehmensnachfolgen lauernden steuerlichen Stolpersteine.

SEMINAR 1

DIREKTE STEUERN TEIL 1

(120 Minuten)

- Nachfolge bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, einschliesslich der vorbereitenden Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft – Fallstricke, die es zu vermeiden gilt
- Konkreter Nutzen von Akquisitionsholdinggesellschaften

Dienstag, **8. November 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

SEMINAR 2

DIREKTE STEUERN TEIL 2

(120 Minuten)

- Zu vermeidende Stolpersteine bei der Unternehmensnachfolge von Kapitalgesellschaften und den vorbereitenden Umstrukturierungen
- Unternehmensnachfolge durch Mitarbeitende

Dienstag, **22. November 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

SEMINAR 3

MWST, DUE DILIGENCE, WINDOW DRESSING

(120 Minuten)

- Unternehmensnachfolge und die vorbereitenden Umstrukturierungen aus der Sicht der MWST
- Due Diligence (sorgfältige Analyse der wirtschaftlichen, finanziellen, steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und rechtlichen Verhältnisse), Window Dressing (bilanzpolitische Massnahmen, mit denen die Bilanz und damit das Bild eines Unternehmens in der Aussenwirkung verbessert werden soll) sowie notwendige Bereinigungen in der Bilanz vor einer Unternehmensnachfolge

Dienstag, **29. November 2022** (10.00 – 12.00 Uhr)

Die dreiteiligen Seminare sind jeweils einzeln oder vergünstigt als Paket buchbar.

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR FRAGEN ZUM NEWSLETTER



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomi@graffenried-treuhand.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



Rita Portner

dipl. Pensionskassenleiterin, Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 60, rita.portner@graffenried-treuhand.ch



Stephan Richard

dipl. Wirtschaftsprüfer, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 02, stephan.richard@graffenried-treuhand.ch



Patrick Rüttimann

dipl. Treuhandexperte
Telefon 031 320 56 71, patrick.ruettimann@graffenried-treuhand.ch



Toni Schlegel

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebsökonom FH, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 03, toni.schlegel@graffenried-treuhand.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 031 320 56 40, franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch



Michel Zumwald

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebswirtschafter HF, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 24, michel.zumwald@graffenried-treuhand.ch

**Abonnieren Sie unseren Treuhand-Newsletter in elektronischer Form
kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch**